



Infoblatt: Nachlassangelegenheiten

Bitte lesen Sie sich folgende Informationen sorgfältig durch

Das Nachlassgericht regelt nicht

- die mit dem Sterbefall anfallenden Geschäfte (z.B. Beerdigung)
- die mit dem Erbfall anfallenden Geschäfte (z.B. Auflösen von Bankkonten, Einfordern von Versicherungsleistungen usw.)
- die Erbauseinandersetzung unter mehreren Erben
- etwaige Streitigkeiten unter Erben oder Pflichtteilsberechtigten.

Testamente

- Testamente des Verstorbenen sind **im Original** an das zuständige Nachlassgericht abzuliefern (§ 2259 BGB)!
- Das Nachlassgericht eröffnet die Verfügung von Todes wegen *von Amts wegen*, hierzu müssen Sie nichts veranlassen.
- Hat der Erblasser ein **notarielles** Testament oder einen Erbvertrag hinterlassen, ist kein Erbschein erforderlich. Es genügt eine beglaubigte Abschrift der Verfügung von Todes wegen zusammen mit dem gerichtlichen Eröffnungsprotokoll, welches die Erben von Amts wegen zugesandt bekommen.

Erbschein

- Der Erbschein ist ein Zeugnis des Nachlassgerichts über das Erbrecht (Wer wurde Erbe?)
- Dieser wird **nur auf Antrag** erteilt, der Antrag von einem Erben reicht aus

Es gibt folgende Möglichkeiten den Erbschein zu beantragen:

- Sie können den Erbscheinsantrag **bei einem Notar** Ihrer Wahl beurkunden lassen.
oder
- **schriftlich beim Amtsgericht** stellen.

Auf unserer Homepage www.agkan.justiz.rlp.de finden Sie unter der Lasche - Service & Informationen – Erbschein 24 – den Antrag nebst Merkblatt.

Für die Beantragung des Erbscheins fallen sowohl beim Amtsgericht als auch beim Notar Gebühren nach dem **GNotKG** an. Es bleibt somit Ihnen überlassen, ob Sie den Erbschein beim Notar oder beim Amtsgericht beantragen wollen.



Erbausschlagung

Wer eine ihm angefallene Erbschaft nicht annehmen möchte, muss diese ausdrücklich ausschlagen.

Auch hier gibt es mehrere Möglichkeiten:

1. Ausschlagung durch Beurkundung gegenüber einem **Notar** Ihrer Wahl
2. Ausschlagung in **Schriftform**:

Auf unserer Homepage www.agkan.justiz.rlp.de finden Sie unter - Service & Informationen – Nachlass – das Formular „Erbschaftsausschlagung“.

- Füllen Sie dieses aus und lassen Sie sich anschließend Ihre **Unterschrift öffentlich beglaubigen**. In Rheinland-Pfalz sind neben den Notaren auch die Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher, Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen sowie die Stadt- und Kreisverwaltungen zur öffentlichen Beglaubigung von Unterschriften befugt.
 - Die Ausschlagungserklärung ist anschließend **an das zuständige Nachlassgericht des Erblassers** zu übersenden. (Gericht am Ort des letzten Wohnsitzes des Erblassers).
3. Ausschlagung durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht oder dem für den eigenen Wohnsitz zuständigen Gericht. Vereinbaren Sie hierfür telefonisch einen Termin.

Die Ausschlagungsfrist beträgt **6 Wochen**. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Erbe von dem Anfall der Erbschaft Kenntnis erlangt.

Bei sonstigen Fragen und Unklarheiten stehen wir Ihnen telefonisch zur Verfügung
Montag-Donnerstag von 10:00-12:00 Uhr